

# AMTSBLATT

G 1292

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 13. August 2009

Nummer 32

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 334 Anerkennung einer Stiftung („Christophorus-Stiftung“). S. 295
- 335 Kommunalwahlen 2009 Tag der Nachwahl zur Wahl des Rates und der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid im Wahlbezirk 27 – Merscheid-Scheuren in den Stimmbezirken: 271 Schulgebäude Fürker Straße 44 a, 272 Grundschule Erholungsstraße 14, 273 Grundschule Erholungsstraße 14 der Stadt Solingen. S. 295

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 336 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen. S. 296

337 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Oleon GmbH, Industriestraße 10, 46446 Emmerich. S. 296

338 Deichverband Mehrum Korrektur der Satzungsänderung vom 18.12.2008. S. 297

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

339 Verlust einer Kriminaldienstmarke (Nr. 10284). S. 297

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 334 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Christophorus-Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1442ki

Düsseldorf, den 5. August 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Christophorus-Stiftung“**

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 und 13 StiftG NRW als kirchliche Stiftung anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29. Juli 2009 rechtsfähig.

- 335 Kommunalwahlen 2009  
Tag der Nachwahl zur Wahl des Rates  
und der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/  
Merscheid im Wahlbezirk 27 –  
Merscheid-Scheuren in den Stimmbezirken:  
271 Schulgebäude Fürker Straße 44 a  
272 Grundschule Erholungsstraße 14  
273 Grundschule Erholungsstraße 14  
der Stadt Solingen**

Bezirksregierung  
31.01.01.04/09

Düsseldorf, den 6. August 2009

Gemäß § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) wird bestimmt:

Die Nachwahl des Rates der Stadt Solingen und der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid im Wahlbezirk 27 – Merscheid-Scheuren in den Stimmbezirken 271 (Schulgebäude Fürker Straße 44 a), 272 und 273 (beide Grundschule Erholungsstraße 14) der kreisfreien Stadt Solingen findet am

**30. August 2009**

statt.

Im Auftrag  
Mause

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 336 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0164/08/0401H1-5210

Düsseldorf, den 5. August 2009

Die Firma Evonik Goldschmidt GmbH hat mit Datum vom 27.05.2008, ergänzt am 01.04.2009, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 Abs. 1 und 6 Abs. 2 (Rahmengen- genehmigung) BImSchG für die wesentliche Änderung des Polyether-Betriebs – hier Polyether II-Betrieb Betriebseinheit 220 – auf dem Werksgelände der Evonik Goldschmidt GmbH, Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen gestellt.

Antragsgegenstand ist insbesondere die Erhöhung der Produktionskapazität des Polyether II-Betriebes von 7.000 t/a auf 12.000 t/a und die Einführung eines Stoff- und Verfahrensrahmens für den Polyether II-Betrieb (BE 220). Die Stoffliste für die BE 220 soll erweitert werden. Es werden in Bezug auf den gesamten PolyetherBetrieb keine neuen Stoffgruppen eingeführt. Die für diese Betriebseinheit neuen Stoffe werden in anderen Bereichen des Betriebes bereits eingesetzt. Zusätzlich sollen im Anlagenbereich gebrauchte Container mit Wasser gereinigt werden und es wird der Austausch von Lagercontainern gegen bauartzugelassene Systemcontainer zur Lagerung von Gebinden beantragt.

Aus der BE 220 werden keine Abgase emittiert, da alle Produktionsbehälter und die Vakuumpumpen im Polyether II-Betrieb an die Abgasleitung zur Thermischen Nachverbrennung (TNV) angeschlossen sind. Die Emissionen am Kamin dieser TNV ändern sich durch den zusätzlichen Rohgasstrom nicht und liegen weiterhin unterhalb der mit Bescheid 56.8851.4.1-4573 vom 24.05.2004 bzw. Bescheid 56.8851.4.1-4759 vom 07.12.2005 genehmigten Emissionsgrenzwerte. Bei Ausfall der TNV werden alle abgasverursachenden Prozessschritte gestoppt. Für die beantragten Änderungen sind keine zusätzlichen lärmverursachenden Maschinen oder Aggregate erforderlich. Durch die beantragte Kapazitätserhöhung erhöht sich langfristig der Anlieferverkehr um ca. 100 Kesselwagen pro Jahr. Alle Anlieferungen erfolgen tagsüber. Aus der Sicht des Abwasserrechts und des Gewässerschutzes bestehen ebenfalls keine Bedenken. Den Antragsunterlagen sind insbes. Bescheinigungen eines nach § 11 VAwS anerkannten Sachverständigen beigelegt, der die Anforderungen der VAwS bestätigt. Durch die Kapazitätserhöhung fallen insbes. vermehrt mehr feste (Filterrückstände) und flüssige Abfälle an (z.B. Kleinmengen aus der Behälterreinigung (10 m<sup>3</sup>/Jahr) u. Laborabfälle). Zusätzliche Abfallarten (zusätzliche Abfallschlüsselnummern) fallen nicht an. Das Werk Essen stellt einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten i. S. der Störfall-Verordnung dar. Insbesondere der den Antragsunterlagen beiliegende Teilsicherheitsbericht wurde vom Fachbereich Anlagensicherheit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW geprüft. Bedenken wurden nicht erhoben.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum

UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schöbernick

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 296

### 337 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Oleon GmbH, Industriestraße 10, 46446 Emmerich

Bezirksregierung  
100-53.0227/08/0401B1

Düsseldorf, den 30. Juli 2009

#### Antrag der Firma Oleon GmbH, Industriestraße 10, 46446 Emmerich, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Oleon GmbH, Industriestraße 10, 46446 Emmerich, hat mit Datum vom 11.05.2009 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kurzweg-Destillationsanlage KWD I beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist:

1. Erweiterung der Einsatzstoffe in der KWD I um Fettsäuren oder Fettsäuregemische mit Kettenlängen zwischen C6 und C22
2. Erweiterung der Einsatzstoffe um fettsäurebasierte Ester mit Kettenlängen zwischen C6 und C22 und mehrwertigen Alkoholen wie z.B. Glycerol, Polyglycerol, Trimethylolpropane, Pentaerytritol, Neopentylglycol, Ethyleneglycol, Propyleneglycol und Polyethylenglycol
3. Erweiterung der Einsatzstoffe um Ether bestehend aus fettsäurebasierten Alkoholen von C6 bis C22 und zuckerbasierten Alkoholen wie z.B. aus Xylose, Glucose und Arabinose
4. Vorübergehende Aufstellung von zwei 1 m<sup>3</sup> Transportbehältern (IBC) in der Anlage zur Direktbefüllung aus der Produktion für Versuchszwecke über Rohr- und Schlauchleitung
5. Nutzung der eignungsfestgestellten Verladefläche N5814 zur Aufstellung von Tankcontainern zur direkten Einfuhr von Rohware in und Ausfuhr von Produkt aus der Anlage

6. Erweiterung der Eignungsfeststellung der Verla-defläche N5814 um die hergestellten Ester und Ether

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.25 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Lewis

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 296

**338 Deichverband Mehrum  
Korrektur der Satzungsänderung  
vom 18.12.2008**

Bezirksregierung  
54.04.01.05

Düsseldorf, den 6. August 2009

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die Veröffentlichung der Satzungsänderung des Deichverbandes Mehrum im Amtsblatt 1/2009 wie folgt korrigiert:

§ 43 Festlegung der Beitragsmaßstäbe für den Hochwasserschutz

(1) Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für den Hochwasserschutz wird auf die Mitglieder im Verbandsgebiet nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt.

Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen im Verbandsgebiet über dem Bemessungshochwasser (BHQ2004) liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einer pauschalen Ermäßigung von 20 % auf den Grundsteuermeßbetrag/Ersatzwert berechnet.

**Bei Grundstücken, die nicht banndeichgeschützt sind, wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einer**

**pauschalen Ermäßigung von 50 % auf den Grundsteuermeßbetrag/Ersatzwert berechnet.**

(2) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge oder entsprechender Ersatzwerte der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet, die die Mitgliedschaft begründen.

(3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermeßbeträge und der Ersatzwerte der Grundstücke und der damit festverbundenen baulichen Anlagen.

(4) Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt. Für Grundstücke und bauliche Anlagen (z.B. öffentliche Gebäude einschließlich Fläche), für die kein Grundsteuermeßbetrag festgesetzt ist oder nur zum Teil bewertet sind, werden Ersatzwerte vom Deichverband analog dem Bewertungsgesetz (BewG), den dazu ergangenen Richtlinien sowie dem Grundsteuergesetz ermittelt und durch Beschluss des Deichstuhles festgesetzt.

Im Auftrag  
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 297

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**339 Verlust einer Kriminaldienstmarke  
(Nr. 10284)**

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Kleve  
VL 1 58.02.09 –

Kleve, den 27. Juli 2009

Mit Schreiben vom 05.09.2007 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Kriminaldienstmarke Nr. 10284 gestohlen und daher für ungültig erklärt werden sollte.

Es wurde um Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf gebeten.

Da die gestohlene Kriminaldienstmarke wieder aufgefunden wurde, möchte ich hiermit die Veröffentlichung widerrufen.

Im Auftrag  
Beeker-Rohmann

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 297



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach